

# Satzung

des Fördervereins  
für das Gymnasium an der Wolfskuhle in Essen-Steele, e.V.  
in der Fassung vom 05.10.2010

## § 1

### Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein für das Gymnasium an der Wolfskuhle in Essen-Steele e.V.“, nachstehend kurz „Förderverein“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Essen-Steele.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen-Steele unter „VR-00276“ eingetragen.

## § 2

### Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die finanzielle und ideelle Förderung der Aufgaben und Interessen der Schule
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (3) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

## § 3

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, der die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
  - (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
- Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

## § 4

### Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mindestmitgliedsbeitrag fest.

## § 5

### Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 6

### Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins. Sie ist als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Zeitpunkt der Versammlung muss mindestens eine Frist von 2 Wochen liegen. Die Mitgliederversammlung ist bis zum Ende des Monats Oktober des laufenden Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens durch Bekanntmachung auf der Schulhomepage und per Aushang in der Schule sowie durch Veröffentlichung in einer lokalen Zeitung.

(3) Kommt der Vorstand seiner Einberufungspflicht nicht fristgerecht nach, beruft der Schulleiter eine Mitgliederversammlung im Folgemonat ein, er führt dann auch den Vorsitz.

(4) Anträge zur Tagesordnung sollen acht Tage vor dem Versammlungszeitpunkt schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Den Anträgen soll eine schriftliche Begründung beigelegt werden. Den Vorsitz bei der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende. Bei seiner Verhinderung führt der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister oder der Schulleiter in dieser Reihenfolge den Vorsitz.

(6) Gegenstand der Beratung und der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- b) Rechnungsbericht des Kassenwarts und Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Neuwahl des Vorstandes gem. §8 Abs. 6 der Satzung,
- e) Neuwahl der Kassenprüfer,
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes für das beginnende Geschäftsjahr,
- g) Sonstiges.

(7) Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag durch Beschluss mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben. Sie sind vom Protokollführer, dem ersten Vorsitzenden bzw. dem Leiter der Versammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu Unterzeichnen.

## § 7

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies verlangen oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag verlangen. Die Versammlung ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. In dem Antrag müssen Zweck und Gründe angegeben sein.

(2) §6 der Satzung findet im übrigen entsprechende Anwendung.

## § 8

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) vier Beisitzern,
  - e) dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft,
  - f) dem Vorsitzenden des Lehrerrates,
  - g) dem Schulleiter.
  - h) dem Schülersprecher
- (2) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (3) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam,
- (4) Der geschäftsführende Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen nach Maßgabe der Vorstandssitzung ein, stellt die Tagesordnungen dieser Versammlungen auf, führt die Beschlüsse der Versammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (5) Der erste Vorsitzende wird im Falle der Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder vom Kassenwart in der genannten Reihenfolge vertreten.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
  - a) Hierbei werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl der erste Vorsitzende und der erste und zweite Beisitzer für zwei Jahre gewählt.
  - b) In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden der zweite Vorsitzende, der dritte und vierte Beisitzer und der Schatzmeister gewählt.
  - c) Die Gewählten nehmen ihr Amt für zwei Jahre an. Ihre Wiederwahl ist möglich.
  - d) Sollte ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit ausscheiden, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger zunächst bis zum Ende der Amtszeit seines Vorgängers zu wählen. Hierbei wird der erste Vorsitzende kommissarisch vom zweiten Vorsitzenden, der zweite Vorsitzende vom Schatzmeister und der Schatzmeister vom 1. Beisitzer usw. vertreten.

## § 9

### Vorstandssitzungen

- (1) Der erste Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein. Der Vorstand soll mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammentreten.
- (2) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes es beantragen.
- (3) Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen sechs Tage vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte versandt werden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Vorstandsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Über die Versammlungsbeschlüsse des Vorstandes muss ein Protokoll geführt werden. Das Protokoll ist vom Leiter der Sitzung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

(7) Vorstandsbeschlüsse können auch per mail-Rundschreiben erfolgen, sofern alle Vorstandsmitglieder über eine mail-Adresse verfügen. Die Beantwortungsfrist darf 10 Tage nicht unterschreiten. Für einen Beschluss sind mindestens drei abgegebene Stimmen erforderlich. Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung sind namentlich zu dokumentieren, die Dokumentation ist bei der nächsten Vorstandssitzung dem Protokoll hinzuzufügen.

Eine Beschlussfassung kann nicht per mail-Rundschreiben erfolgen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder eine Beschlussfassung in einer Vorstandssitzung verlangen.

## § 10

### Kassengeschäfte

(1) Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Vorstand. Hierbei ist er insbesondere an die Beschlüsse gem. § 6 Abs. 6f) der Satzung gebunden und hat die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung gem. §6 Abs. 6 a) der Satzung zu unterrichten.

Über die Vergabe von Mitteln bis zu einer Höhe von 500 € je Einzelförderung kann der der geschäftsführende Vorstand allein entscheiden. Dabei darf eine Gesamtsumme von 2000 € pro Geschäftsjahr nicht überschritten werden.

(2) Der Schatzmeister trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte.

(3) Zur Überwachung der Kassengeschäfte und der Kassenprüfung werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt ein Jahr. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

## § 11

### Mittel

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel soll insbesondere der ideellen und materiellen Förderung der Bestrebungen des Gymnasiums an der Wolfskuhle dienen.

Dies gilt insbesondere für die

a) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung wissenschaftlicher und künstlerischer Unterrichtsmittel,

b) der Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und der Studienfahrten.

(2) Die zur Erreichung des Ziels benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

a) Mitgliederbeiträge

b) Spenden jeglicher Art.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 12

### Rechnungslegung

(1) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. August eines jeden Jahres. Die Jahresrechnung ist mit dem 31. Juli des darauf folgenden Jahres abzuschließen und als Kassenbericht schriftlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Einnahmen und Ausgaben sind aufzuschlüsseln.

(2) Kreditaufnahme und Kreditvergabe sind der Kasse untersagt.

(3) Die Kasse, die Kassenführung und die Rechnungslegung müssen jährlich von den beiden Kassenprüfern geprüft werden. Alle erforderlichen Unterlagen muss der Schatzmeister den

Kassenprüfern mindestens eine Woche vor der ordentlichen Hauptversammlung zugänglich machen. Die Prüfungsberichte sind von beiden Kassenprüfern zu unterschreiben und mit dem Kassenbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen. Bei Unstimmigkeiten ist unverzüglich der Vorstand zu unterrichten. Kassenwirksame Ausgaben für neue Fördermaßnahmen sind vom gleichen Zeitpunkt an bis zur Aufklärung nicht mehr statthaft.

### § 13

#### Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins ist in der Mitgliederversammlung namentlich abzustimmen.
- (2) Das Vereinsvermögen fließt bei Auflösung des Vereins dem Schulamt der Stadt Essen zur zusätzlichen Verwendung nach § 2 dieser Satzung für das Gymnasium an der Wolfskuhle oder dessen Rechtsnachfolger zu. Die zufließenden Mittel dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

### § 14

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister bei dem Amtsgericht Essen-Steele in Kraft.